

Nr.: BV-034/2018**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 27.03.2018

Büro für Rats- und
Rechtsangelegenheiten
Seidig, André
Tel.: 03491 421-91140
Aktz.: OB-2_12718_AS
Bezug: BV-115/2015**Beschlussvorlage**

Nummer BV-034/2018

Betreff :

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf privat veranlasste Übernachtungen in der Lutherstadt Wittenberg (Übernachtungssteuersatzung - ÜbStS)

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Wirtschaftsausschuss	12.04.2018	öffentlich vorberatend
Stadtrat	25.04.2018	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf privat veranlasste Übernachtungen in der Lutherstadt Wittenberg (Übernachtungssteuersatzung - ÜbStS) gem. Anlage 1.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	20 Finanzen und Controlling	
Produkt	611101	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen
Konten	Aufwandskonto	
	Ertragskonto	403900 Sonstige örtliche Steuern
Kostenstelle/ Kostenträger		

Aktuelles Haushaltsjahr			Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag	Aufwand		Ertrag	
	Euro	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt		veranschlagt 110.000,00	2019		2019	
			2020		2020	
Bedarf		Ist-Ertrag 0,00	2021		2021	

Begründung :**I. Ausgangslage:**

Die von der Lutherstadt Wittenberg wahrgenommene Aufgabe der kommunalen Tourismusförderung, d. h. der Schaffung von tourismusrelevanten Rahmenbedingungen, stellt eine sog. freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe im eigenen Wirkungskreis dar, zu deren Wahrnehmung sie nicht verpflichtet ist. Die Finanzierung des Tourismus erfolgt aus allgemeinen Finanzmitteln (z. B. Steuereinnahmen) der Stadt. Ferner können Kommunen aufgrund der derzeit geltenden landesrechtlichen Bestimmungen eine betriebliche Tourismusabgabe oder eine Kurtaxe zur Deckung ihres gemeindlichen Aufwandes für die Tourismusförderung erheben. Voraussetzung hierfür ist, dass sie als Erholungsort anerkannt sind oder Gästeübernachtungen vorweisen, die das 7-fache der Einwohnerzahl übersteigen (vgl. §§ 9 f. Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt – KAG LSA).

Obschon unsere Stadt aufgrund ihrer Sehenswürdigkeiten über einen außerordentlichen Tagestourismus verfügt, kann sie keine überdurchschnittlichen Gästeübernachtungen vorweisen. Und auch eine Anerkennung als Erholungsort scheitert, da hierfür eine Aufenthaltsdauer der Gäste von mindestens drei Tagen notwendig wäre (vgl. § 8 Verordnung über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten – KurortVO). Deshalb versucht die Lutherstadt Wittenberg seit dem Jahr 2016 eine Modernisierung der landesrechtlichen Bestimmungen zur betriebliche Tourismusabgabe und zur Kurtaxe zugunsten derjenigen Kommunen zu erreichen, die aufgrund ihrer bedeutsamen Sehenswürdigkeiten über einen ausgeprägten Tagestourismus verfügen und deshalb gleichermaßen in ihre Kommune als Tourismusort investieren, wie dies staatlich anerkannte Erholungsorte tun. Ziel ist, dass Tourismusorte wie die Lutherstadt Wittenberg künftig von ihren Tourismuskästen gleichermaßen Beiträge erheben dürfen, wie dies die staatlich anerkannten Erholungsorte

bereits über ihre Kurtaxe praktizieren.

Verbunden mit der Erwartung, der Landesgesetzgeber werde den Vorschlag der Lutherstadt Wittenberg zur Einführung eines neuen »Erholungsortes sui generis« aufgreifen und erweiterte Möglichkeiten zur Refinanzierung des gemeindlichen Aufwandes für die Tourismusförderung schaffen, hat die Lutherstadt Wittenberg im Jahr 2017, auch aufgrund ihrer angespannten Haushaltssituation, über die Einführung einer Steuer auf privat veranlasste Übernachtungen (Übernachtungssteuersatzung – ÜbStS) ab dem 1. April 2018 entschieden. Diese Entscheidung war verbunden mit der politischen Zusage, die Übernachtungssteuersatzung aufzuheben, sollte der Landesgesetzgeber die von der Lutherstadt Wittenberg erbetenen rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen.

Mit Schreiben vom 23. März 2018 teilte das Ministerium der Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt mit, dass sich die regierungstragenden Fraktionen auf eine Novellierung des KAG LSA verständigt haben. Vor allem die Regelungen zur Kurtaxe und zur betrieblichen Tourismusabgabe sollen in Anlehnung an die Regelungen des Landes Niedersachsen zeitnah modernisiert werden. Der Änderungsvorschlag sieht vor, dass die Berechtigung zur Erhebung einer Abgabe von den Gästen nicht mehr von der Tourismusintensität abhängig gemacht werde, sondern vom Vorhandensein landesbedeutsamer Sehenswürdigkeiten. Aus diesem Grund wird die Lutherstadt Wittenberg gebeten, die zum 1. April 2018 geplante Einführung ihrer Übernachtungssteuer zu überdenken.

II. Beschlussgegenstand:

Verändert sich nach einer Beschlussfassung der Vertretung die Sach- und Rechtslage vor Inkraftsetzen einer Satzung, dann hat die Gemeinde in ihrem Rechtssetzungsverfahren innezuhalten (vgl. *Bücken-Thielmeyer, Detlef / Grimberg, Michael / Miller, Manfred / Schneider, Peter / Wiegand, Bernd, Kommentar zum Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Bd. 1: § 8 KVG LSA Satzungen, Ziffer 5 Bestandteile des Rechtssetzungsverfahrens, 8. Fassung 2017*).

Da die Lutherstadt Wittenberg von Beginn an eine Modernisierung des KAG LSA angestrebt hat, wie sie der Landesgesetzgeber nunmehr zeitnah auf den Weg bringen möchte, sollten diese neuen Entwicklungen zum Anlass genommen werden „Innezuhalten“ und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Übernachtungssteuersatzung auf einen späteren Zeitpunkt (1. Oktober 2018) zu verschieben um die Ergebnisse des Gesetzgebungsverfahrens auf Landesebene abzuwarten und entsprechende Rückschlüsse für das weitere kommunale Vorgehen (z. B. Aufhebung der Übernachtungssteuersatzung und Erlass einer neuen Gästebeitragsatzung oder Festhalten an der Übernachtungssteuersatzung) treffen zu können.

III. Anlagen:

Anlage 1 – Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf privat veranlasste Übernachtungen in der Lutherstadt Wittenberg (Übernachtungssteuersatzung - ÜbStS)

Anlage 2 – Schreiben des Ministeriums der Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. März 2018